



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter André Schröder (CDU)

Ausnahmetatbestände für Grundschulerhalt in Mansfeld-Südharz

Kleine Anfrage - **KA 6/8573**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach Ankündigung der Modifizierung der geltenden Schulentwicklungsplanverordnung durch die Landesregierung wird vor Ort über Grundschulen diskutiert, die nach einer Absenkung der Mindestschülerzahl von 80 auf 60 vermutlich gerettet werden könnten. Insbesondere über die Praxis der Ausnahmegewährungen im Rahmen der Verordnungslage besteht Klärungsbedarf.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Kultusministerium

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche konkreten Umstände müssen im Landkreis Mansfeld-Südharz erfüllt sein, damit im Rahmen der aktualisierten Verordnung Grundschulen auch bei Unterschreitung der Zahl von 60 Schülern zeitlich befristet über Ausnahmen genehmigt werden können und für welche Standorte träfe das derzeit im Landkreis zu?

Der Entwurf der Änderungsverordnung zur Verordnung der Schulentwicklungsplanung 2014 eröffnet im Landkreis Mansfeld-Südharz keine Ausnahmen für Abweichungen von der Mindestschülerzahl 60. Es sei denn, eine benachbarte Schule ist nicht innerhalb einer zumutbaren Schulwegzeit erreichbar (bei GS: Geh- und Fahrzeit in eine Richtung > 45 Minuten). Bisher trifft das für keine Grundschule im Landkreis Mansfeld-Südharz zu.

(Ausgegeben am 17.12.2014)

Frage 2:

Wie beurteilt die Landesregierung die gegenwärtige Situation an der Grundschule in Hayn? Hält sie an ihrer bisherigen Einschätzung zur Schließung auch für den Fall fest, dass die Gemeinde Südharz und der Landkreis ihre Beschlüsse zu dieser Schule ändern?

Die Grundschule Hayn in der Verbandsgemeinde Südharz ist im Rahmen der Schulentwicklungsplanung von der Schulbehörde bis zum 31. Juli 2017 bestätigt. Der Schulentwicklungsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz weist für diesen Zeitraum mehr als 60 Schülerinnen und Schüler an der Schule aus.

Leider ist diese, im Schulentwicklungsplan ausgedrückte, Erwartung für die GS Hayn zum Schuljahr 2014/2015 nicht eingetreten. Die Schule wird gegenwärtig nur von 35 Kindern besucht. Folgerichtig ist der Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger der Schulentwicklungsplanung gem. § 22 Abs. 4 Satz 3 SchulG LSA gehalten, den Schulentwicklungsplan für den Bereich der GS Hayn fortzuschreiben, da diese Schule die erforderliche Mindestgröße gem. SEPI-VO 2014 unterschreitet.

Die Schulbehörden haben pflichtgemäß drauf hingewiesen, dass die GS Hayn nicht bestandsfähig im Sinne der SEPI-VO 2014 ist und keine Aussage zur Schließung der Grundschule Hayn getroffen. Das obliegt gem. § 64 Abs. 1 SchulG LSA dem Schulträger. Innerhalb des Verfahrens zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans haben die zuständigen Aufgabenträger verschiedene Möglichkeiten, das Grundschulangebot in der Verbandsgemeinde Südharz zu gestalten. Eine davon ist die Schließung einer Schule.

Frage 3:

Gilt für eine Entscheidung die tatsächliche Schülerzahlentwicklung oder die kommunale Beschlusslage vor Ort, bzw. wie werden sich verändernde Annahmen der Schulentwicklungsplanung auf Kreisebene durch das Landesschulamt nachvollzogen?

Hier gilt es die Verfahren zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans und zur Bildung von Anfangsklassen in ihrer zeitlichen Abfolge zu bewerten.

Schreibt der Landkreis Mansfeld Südharz den Schulentwicklungsplan fort und weist für die GS Hayn entweder unmittelbar zum Schuljahr 2015/2016 oder mittelbar eine Schülerzahl von mindestens oder mehr als 60 Schülerinnen und Schülern im Schulbezirk der GS Hayn nach, kann die Schulbehörde das Bestreben des Schulträgers, die Schule zu stabilisieren, akzeptieren und der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans zustimmen.

Für die GS Hayn war im Verlauf der Vorbereitung des Schuljahres 2014/2015 jedoch nicht die Aussage des Schulentwicklungsplans problematisch. Problematisch war die mangelnde Akzeptanz des Beschlusses des Verbandsgemeinderates durch die Betroffenen.

Insoweit kann die Schulbehörde aus dem Schulentwicklungsplan zwar ableiten, dass im vom Schulträger festgelegten Schulbezirk einer Schule eine bestimmte Anzahl von schulpflichtigen Kindern wohnt, die auf diesem Wege einer Schule zugeordnet werden. Das kann bei hinreichender Anzahl zur Bestätigung des Schulentwicklungs-

plans führen. Sie kann hingegen im Rahmen der Prüfung der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans nicht zweifelsfrei feststellen, ob die über den Schulbezirk zugewiesene Schule in den kommenden Schuljahren tatsächlich von allen im Schulbezirk wohnenden Schülerinnen und Schülern besucht wird.

Solche Entwicklungen sind möglich und haben vielfältige Ursachen. Der Schulbezirk ist nicht bindend, wenn die Schulpflicht an einer Schule in freier Trägerschaft erfüllt wird. Ergänzend besteht für die Sorgeberechtigten die Möglichkeit, gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 bei der Schulbehörde die Genehmigung zum Besuch einer anderen Schule zu beantragen. In dieser unmittelbar an das Nachbarland Thüringen grenzenden Region ist es darüber hinaus nicht auszuschließen, dass Eltern für ihre Kinder einen Schulbesuch in Thüringen erwägen und auch umsetzen. Die Vorbereitung des laufenden Schuljahres ließ deutliche Signale erkennen, dass Eltern den Schulweg nach Hayn nicht akzeptieren und die genannten Alternativen bevorzugen.

Setzt man voraus, es gelänge, den Schulentwicklungsplan mit einer positiven Perspektive für die GS Hayn fortzuschreiben, wird sich vermutlich bereits im Verfahren zur Bildung einer Anfangsklasse zum Schuljahr 2015/2016 zeigen, ob die Annahmen des Schulentwicklungsplans mit der realen Entwicklung einhergehen und künftig belastbar sind.

Die Schulbehörde hat im gesamten Verfahren der Aufstellung des Schulentwicklungsplans auf die Problematik der Akzeptanz der Gestaltung des Schulbezirks der GS Hayn hingewiesen und ihre Bedenken geäußert, zuletzt am 23. April 2014, protokolliert durch die VBG Südharz am 23. April 2014.

Die gegenwärtige Gestaltung des Schulbezirks ist problematisch für die innerhalb einer zumutbaren Schulwegzeit abzusichernde Schülerbeförderung. Das gelingt nach Mitteilung des Landkreises Mansfeld-Südharz derzeit für Schülerinnen und Schüler aus Breitenstein nur im Rahmen der freigestellten Schülerbeförderung.

Frage 4:

Welche konkreten Voraussetzungen müssten aus Sicht der Landesregierung erfüllt werden, um die Grundschule Hayn über das Schuljahr 2016/2017 weiterführen zu können?

Die Grundschule Hayn müsste von mindestens 60 Schülerinnen und Schülern besucht werden.